

Stand: 08.05.2026 19:12:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/4480

"Gesetz zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände und über Mitwirkungs- und Informationsrechte von Tierschutzverbänden (Bayerisches Tierschutzverbandsklage- und Tierschutzmitwirkungs- und -informationsrechtegesetz - BayTierSchVbkIMIG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/4480 vom 26.11.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 31 vom 02.12.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/6330 des VF vom 23.04.2015
4. Beschluss des Plenums 17/6924 vom 10.06.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 46 vom 10.06.2015



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Susann Biedefeld, Herbert Woerlein, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt, Florian von Brunn, Ruth Müller, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer** und **Fraktion (SPD)**

zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände und über Mitwirkungs- und Informationsrechte von Tierschutzverbänden (Bayerisches Tierschutzverbandsklage- und Tierschutzmitwirkungs- und -informationsrechtegesetz – BayTierSchVbkl-MIG)

A) Problem

Durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern: Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele vom 20. Februar 1998 wurde in Art. 141 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Tierschutz als Staatsziel in der Bayerischen Verfassung verankert. Damit wurden Tiere als fühlende Mitgeschöpfe anerkannt und es wurde dem Tierschutz auch gegenüber Verfassungsgütern, wie der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, der freien Berufs- und Gewerbeausübung, der Religionsfreiheit und der Freiheit von Kunst, der notwendige verfassungsrechtliche Stellenwert verliehen, der eine Güter- und Interessenabwägung ermöglicht.

Ebenso wurde durch die Staatszielbestimmung des Art. 20a Grundgesetz der ethische Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben. Daraus ergibt sich ebenfalls die Verpflichtung zu einem effektiven Schutz der Tiere.

Nach Bremen 2007 haben Hamburg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland 2013 die Einführung der Tierschutzverbandsklage beschlossen. Rheinland-Pfalz folgte 2014. In Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg steht die Einführung der Verbandsklage ebenfalls auf der Agenda. Auf Bundesebene werden immer wieder Initiativen zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts auf den Weg gebracht.

Trotz der Staatszielbestimmung und obwohl Tiere als schutzbedürftige Lebewesen und Mitgeschöpfe rechtlich anerkannt und um ihrer selbst willen geschützt werden, wird ihnen in Bayern bisher kein gesetzlicher Vertreter zugestanden, der zu ihren Gunsten klagen könnte.

B) Lösung

Schaffung eines Verbandsklagerechts für die anerkannten Tierschutzverbände in Bayern. Mit dem Gesetz wird unter bestimmten Voraussetzungen den anerkannten Tierschutzverbänden in Bayern ein Verbandsklagerecht eingeräumt. Die zur Klagebefugnis sonst notwendige Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechts nach § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

Zusätzlich bringt die Verbandsklage den in diesen Verbänden vorhandenen wertvollen Sachverstand zum öffentlichen Wohl in das gerichtliche Verfahren und damit die Entscheidungsfindung ein. Darüber hinaus werden durch das Gesetz Mitwirkungs- und Informationsrechte für die anerkannten Tierschutzverbände in Bayern geschaffen.

C) Alternativen

Erlass eines Tierschutzverbandsklagegesetzes durch den Bundesgesetzgeber. Für ein solches fehlt es aber am politischen Willen (vgl. Beschluss des Bundesrats in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004, den Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine“ – BR-Drs. 157/04 vom 19. Februar 2004 – beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen).

D) Kosten

Das Gesetz kann zu Mehrkosten durch erhöhten Arbeitsanfall bei den Gerichten führen, deren Höhe aber nicht abschätzbar ist.

Die Beteiligung der im Gesetz genannten Tierschutzverbände an Genehmigungsverfahren und sich daraus u.U. anschließende Klageverfahren können den Zeitbedarf und die Kosten für Genehmigungsverfahren im Einzelfall erhöhen. Es ist aber noch nicht absehbar, in welchem Maß diese Verbände von diesem Recht Gebrauch machen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Verbände das Recht maßvoll und verantwortungsbewusst ausüben werden. Die nach Art. 42 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes anerkannten Vereine nehmen das ihnen durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeräumte Verbandsklagerecht auf dem Gebiet des Naturschutzes jedenfalls maßvoll und verantwortungsbewusst wahr.

Gesetzentwurf

zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände und über Mitwirkungs- und Informationsrechte von Tierschutzverbänden (Bayerisches Tierschutzverbandsklage- und Tierschutzmitwirkungs- und -informationsrechtegesetz – BayTierSchVbkIMIG)

Art. 1 Verbandsklagerecht

(1) ¹Eine nach Art. 3 anerkannte Institution kann ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 TierSchG,
2. Verwaltungsakte von Landesbehörden, die Belange des Tierschutzes berühren sowie
3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a TierSchG.

²Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Abs. 1 Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Institution

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Verwaltungsakts oder die Unterlassung einer Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder Rechtsvorschriften, die aufgrund oder im Rahmen des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, widerspricht,
2. dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt war und sie hierbei nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 in der Sache Stellung genommen hat oder ihr entgegen Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Sätze 3 und 4 keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(3) Hat die Institution im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihr überlassenen oder von ihr eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand ihrer Stellungnahme hätte geltend machen können.

(4) Ist der Verwaltungsakt der Institution nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Institution von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

Art. 2 Mitwirkungs- und Informationsrechte

(1) ¹Einer nach Art. 3 anerkannten Institution (Verein, Verband oder Stiftung) ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei Bundesratsangelegenheiten von tierschutzpolitischer Bedeutung,
2. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden,
3. in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, TierSchG soweit sie nicht bereits im Rahmen ihrer Mitwirkung in der Kommission nach § 15 Abs. 1 mit dem Verfahren befasst waren, und § 11 Abs. 1 TierSchG,
4. bei Verwaltungsakten von Landesbehörden, die Belange des Tierschutzes berühren,

soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. ²Die Behörden räumen den Verbänden zur Abgabe der Stellungnahme eine angemessene Frist ein. ³Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf den Tierschutz zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden. ⁴Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 BayVwVfG gelten sinngemäß. ⁵Wird von einer Mitwirkung abgesehen, ist dies zu begründen.

(2) ¹Eine nach Art. 3 anerkannte Institution hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz. ²Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes.

Art. 3 Anerkennung

(1) ¹Einem Verein, einem Verband oder einer Stiftung, der oder die in Bayern eingetragen ist, erteilt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf Antrag die Anerkennung, wenn er oder sie

1. nach seiner oder ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. seinen oder ihren Sitz in Bayern hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Freistaats erstreckt,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinn der Nr. 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. jedem, der die Ziele der Institution unterstützt, den Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht oder bei Institutionen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, die Mehrzahl der juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

²Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 6 auch einem überregional tätigen rechtsfähigen Verein mit Sitz außerhalb des Freistaats erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Freistaats besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 erfüllt.

(2) ¹In der Anerkennung ist der satzungsmäßige Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. ²Sie gilt für das Gebiet des Freistaats Bayern.

(3) ¹Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. ²Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. ³Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß Art. 1 und 2.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Durch die Staatszielbestimmung des Art. 141 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Verfassung und des Art. 20a GG ist der ethische Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang geworden. Daraus ergibt sich für alle Staatsorgane, insbesondere für die Gesetzgeber, die Verpflichtung zu einem effektiven Schutz der Tiere. Diese Verpflichtung umfasst drei Elemente: Den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.

Mit dem Schutzauftrag geht die Pflicht zur effektiven Kontrolle einher. Dem Gesetzgeber ist aufgegeben, verfahrensrechtliche Normen zu schaffen, die auch in prozeduraler Hinsicht die Verwirklichung der drei Vorgaben des Staatszieles sicherstellen. Dazu gehört neben einer umfassenden Information der Öffentlichkeit auch ein Mindestmaß an Öffentlichkeitsbeteiligung bei staatszielrelevanten Entscheidungen.

Dem Gesetzgeber steht für die Verwirklichung des Staatszieles und seiner Unterziele ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit zu. Dies entbindet ihn aber nicht von der Pflicht, das jeweils effektivste Mittel zur Erfüllung seines Schutzauftrags anzuwenden.

Ein solches Mittel ist die tierschutzrechtliche Verbandsklage. Die Verbandsklage ist seit den 70er Jahren in der rechtspolitischen Diskussion. Bei einer Verbandsklage klagt ein Verein, ohne die Verletzung eines subjektiven Rechts gemäß § 42 Abs. 2 VwGO zu rügen.

§ 42 Abs. 2 VwGO fordert die Behauptung einer Verletzung in eigenen Rechten (Klagebefugnis) als Sachentscheidungs Voraussetzung für verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz. Ebenso fordert § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO die Klagebefugnis als Voraussetzung einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle.

Nach der Rechtsprechung kann ein Kläger die Verletzung eigener Rechte aber nur behaupten, wenn die Norm, deren Verletzung er rügt, drittschützend ist. Drittschützend ist eine Norm, die nicht nur dem öffentlichen Interesse dient, sondern zumindest auch den Kläger schützen soll.

Bei Normen des Tierschutzes fehlt, ähnlich wie bei Normen des Umweltschutzes, meist eine Regelung mit Drittbezug, da sie allein dem öffentlichen Interesse dienen.

Tiere können ihre Interessen nicht selbst artikulieren. Daher kann es zu einem rechtlichen Ungleichgewicht zwischen Tiernutzern und den zu schützenden Tieren kommen. Damit droht eine Teilentwertung der Tierschutzregelungen.

Inzwischen wurde die Verbandsklage in einigen Bereichen des Privatrechts (§§ 13 ff. AGBG) und im Naturschutzrecht (§§ 58 ff. BNatSchG) umgesetzt. Der Gesetzgeber hat sogar im Wettbewerbsrecht die Verbandsklage für Verbraucherschutzvereine geschaffen

(§ 3 UKlaG, § 13 UWG), obwohl Klagebefugnisse für betroffene Personen bereits bestehen.

Umso notwendiger ist es, nach der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel in der Bayerischen Verfassung und im Grundgesetz Tierschutzverbänden Klagebefugnisse einzuräumen, um den berechtigten und von der Rechtsordnung anerkannten Interessen der Tiere zur Geltung verhelfen zu können.

Die Verbandsklage stellt sicher, dass Entscheidungen auch dann durch unabhängige Gerichte überprüft werden können, wenn allein die Verletzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen in Betracht kommt. Sie bewirkt außerdem, dass behördliche Entscheidungen nach § 16a TierSchG nicht nur aus der Sicht der Tierhalter und -nutzer, sondern auch aus der Sicht der Belange des Tierschutzes gerichtlich überprüfbar werden.

Die erweiterte gerichtliche Überprüfung wird außerdem dazu führen, dass die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe des Tierschutzrechts eine Konkretisierung durch die Gerichte erfahren, was der Rechtssicherheit in diesem Bereich dienlich ist.

Nicht nur ein „zu viel“ an Tierschutz, sondern auch ein „zu wenig“ muss gerichtlich überprüfbar sein, wenn der Schutz- und Kontrollauftrag des neuen Staatsziels erfüllt werden soll.

Wenn Tierschutzverbände klagen, ist zudem eine von Engagement und Sachkenntnis geprägte Prozessführung zu erwarten. Die Verbände verfügen in der Regel sowohl über fachliche wie über juristische Fachabteilungen und sind besser als der Einzelne in der Lage, die Interessen von Tieren vor Gericht zu vertreten. Die gerichtliche Prüfung des Sachverhalts wird durch den eingebundenen Sachverstand erleichtert, die bestehende verwaltungsgerichtliche Kontrolle effektiver für Tiere genutzt.

Um auch schon im Vorfeld den tierschutzfachlichen Sachverstand der Verbände nutzen zu können, wird ebenfalls in Anlehnung an die entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen die Mitwirkung der Verbände bei wichtigen tierschutzrelevanten Maßnahmen (untergesetzliches Regelungsnetzwerk, Genehmigungen) eingeführt.

Der Katalog der von einem Verband angreifbaren Verwaltungsentscheidungen orientiert sich an wesentlichen Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz. Klagefähig ist die Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen nach dem TierSchG:

- für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten),
- für das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel und das Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe und
- für die Verwendung von Wirbeltieren für Tierversuche, die nicht für einen solchen Zweck gezüchtet wurden sowie

- für das Züchten, Halten, Zurschaustellen, Ausbilden, Handeln und Bekämpfen von Wirbeltieren nach den unter § 11 Abs. 1 TierSchG genannten Zwecken.

Gegenstand einer Verbandsklage können nur solche Vorschriften sein, die zumindest auch den Belangen des Tierschutzes zu dienen bestimmt sind. Voraussetzung für eine Verbandsklage ist, dass der Verband von einem ihm eingeräumten Mitwirkungsrecht auch Gebrauch gemacht hat.

Der Freistaat ist befugt, die Tierschutzverbandsklage zu regeln, denn der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebung keinen abschließenden Gebrauch gemacht.

Gemäß Art. 72 Abs. 1 GG dürfen die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eigene Gesetze nur erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Demnach sind landesrechtliche Regelungen grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die bundesgesetzliche Regelung dieses Sachbereichs abschließenden Charakter hat (vgl. BVerfGE 2, 232, 235; 7, 342, 347; 18, 407, 415; 20, 238, 248; 21, 106, 115; 32, 319, 327). Ob eine bundesrechtliche Regelung abschließend ist oder nicht, kann nur einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes entnommen werden (vgl. BVerfGE 1, 283, 296; 67, 299, 324; 98, 265, 301; 102, 99, 114).

Der Erlass eines Bundesgesetzes über einen bestimmten Gegenstand rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme, dass damit die Länder von einer Gesetzgebung ausgeschlossen sind; es können noch Bereiche übrig bleiben, deren Regelung für die Gesetzgebung der Länder offen ist (vgl. BVerfGE 102, 99, 114 f.). Maßgeblich ist, ob ein bestimmter Sachbereich umfassend und lückenlos geregelt ist oder jedenfalls nach dem aus Gesetzgebungsgeschichte und Materialien ablesbaren objektivierten Willen des Gesetzgebers abschließend geregelt werden sollte. Für die Frage, ob und inwieweit der Bund von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, ist in erster Linie auf das Bundesgesetz selbst, sodann auf den hinter dem Gesetz stehenden Regelungszweck, ferner auf die Gesetzgebungsgeschichte und die Gesetzesmaterialien abzustellen (vgl. BVerfGE 98, 265, 300 f.).

Hat der Bund einen Sachbereich in Wahrnehmung einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Sinn abschließend geregelt, so tritt die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG für eine Regelung der Länder in diesem Sachbereich unabhängig davon ein, ob die landesrechtlichen Regelungen den bundesrechtlichen Bestimmungen widersprechen oder sie nur ergänzen, ohne ihnen zu widersprechen (vgl. BVerfGE 20, 238, 250; 102, 99, 115). Die Länder sind nicht berechtigt, eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz dort in Anspruch zu nehmen, wo sie eine abschließende - Bundesregelung für unzulänglich und deshalb reformbedürftig halten; das Grundgesetz

weist ihnen nicht die Aufgabe zu, kompetenzgemäß getroffene Entscheidungen des Bundesgesetzgebers „nachzubessern“ (vgl. BVerfGE 36, 193, 211 f.; 85, 134, 147; 98, 265, 300).

Das Recht des Tierschutzes ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht also nur konkurrierend, d.h., die Länder können landesrechtliche Regelungen erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Dies ist, was die Tierschutzverbandsklage angeht, bis jetzt nicht der Fall gewesen.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG wurde durch das 29. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 (BGBl I S. 207) in das Grundgesetz eingefügt, um ein bundeseinheitliches neuzeitliches Tierschutzgesetz schaffen zu können, das bis dahin geltende und den an ein zeitgemäßes Tierschutzrecht zu stellenden Anforderungen nicht mehr genügende ehemalige Reichsrecht ablösen sollte. Der Bund erließ erstmals durch Gesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl I S. 1277) ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz.

Das Tierschutzgesetz enthält bis heute keinerlei Regelungen über ein Verbandsklagerecht von Tierschutzvereinen. Dies allein berechtigt noch nicht zu der Annahme, den Ländern stehe eine ergänzende Gesetzgebungskompetenz zu, denn im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung darf sich der Landesgesetzgeber nicht in einen Widerspruch zum erkennbar gewordenen Willen des Bundesgesetzgebers begeben, eine bestimmte Materie nicht zu regeln zu wollen, auch nicht im Wege der Ausfüllung von Lücken. Ein solches absichtliches Unterlassen des Bundesgesetzgebers, die Verbandsklage im Tierschutzgesetz zu regeln, obwohl er dies aufgrund seiner Kompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG tun könnte, ist aber nicht ersichtlich. Dafür spricht auch nicht der Umstand, dass das Tierschutzgesetz seit 1972 mehrfach geändert worden ist und das aus dem Naturschutzrecht des Bundes und der Länder bekannte Verbandsklagerecht nicht in das Tierschutzgesetz übernommen wurde. Der Hinweis auf das Verbandsklagerecht aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen geht schon deswegen fehl, weil das Naturschutzrecht im Gegensatz zum Tierschutzrecht bis zur Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034 ff.), also bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform I, Gegenstand der Rahmengesetzgebung nach dem jetzt aufgehobenen Art. 75 GG und hier nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG war.

Dafür, dass die Länder nicht zum Erlass landesrechtlicher Regelungen für die Tierschutzverbandsklage befugt sein sollen, für die Sperrwirkung einer bundesrechtlich bewusst nicht geregelten Frage gegenüber landesrechtlichen Regelungen, spricht auch nicht der Umstand, dass eine Bundesratsinitiative des Landes Schleswig-Holstein auf Einführung des Tierschutz-

verbandesklagerechts im Tierschutzgesetz nach der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses des Bundestags mit Hinweisen auf die Gefahren für den Forschungs- und Pharmastandort Deutschland und den Risikofaktor, der insoweit in einem Verbandsklagerecht enthalten sein könnte, im Bundesrat abgelehnt wurde. Ein das Tierschutzverbandesklagerecht absichtlich nicht zu regeln wollender erkennbar gewordener Wille des Bundesgesetzgebers ist aus den Einwänden des Wirtschaftsausschusses nicht ableitbar, denn der Wirtschaftsausschuss kann nicht für den Bundesgesetzgeber sprechen.

Die Ergänzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen durch ein bayerisches Tierschutzverbandesklagerecht wird aus den vorgenannten Gründen ganz überwiegend bejaht.

Rechtspolitische Einwände gegen die Verbandsklage sind nicht begründet.

Gegen eine Verbandsklage wird vorgetragen, die Einführung einer Verbandsklage führe zu einer Prozessflut, Verfahren würden verlängert und die ohnehin überlastete Justiz zusätzlich belastet. Diese Befürchtungen sind unbegründet.

Trotz der Existenz von Verbandsklagen z.B. im Naturschutzrecht, ist die befürchtete Prozessflut ausgeblieben. Die gleichen guten Erfahrungen sind mit dem Verbandsklagerecht in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten gemacht worden. So haben neben anderen Staaten etwa die USA, Schweiz und Frankreich Verbandsklagerechte. Auch in diesen Staaten hat eine Prozessflut nicht stattgefunden.

Durch die Einführung einer Verbandsklage können Gerichte sogar entlastet werden. An die Stelle vieler Einzelklagen wird zu einem Teil die Verbandsklage treten. Bei dieser Verbandsklage tritt ein dem einzelnen Bürger an Sachkunde überlegener Verein auf. Dieses Mehr an Sachkunde kann sich das Gericht zunutze machen. Schließlich wird die oben beschriebene präventive Wirkung der Verbandsklage zu einer sorgfältigeren Verwaltungstätigkeit führen und so die Anlässe für Klagen verringern.

Durch die Einführung einer Verbandsklage ist auch kein etwaiger Eingriff in Art. 19 Abs. 4 GG zu besorgen, da die Verbandsklage die Rechte des Einzelnen aus § 42 Abs. 2 VwGO nicht tangiert, sondern zusätzlich für einen abgegrenzten Bereich weitergehende Klagebefugnisse einräumt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Art. 1

Mit Abs. 1 Satz 1 wird den Tierschutzverbänden in den dort genannten Fällen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Die Verbandsklageorientierung orientiert sich im Grundsatz an den bestehenden Verbandsklageorientierungen im Naturschutzrecht.

Abs. 1 Satz 2 schließt die Möglichkeit einer Verbandsklage für den Fall aus, dass ein in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist. Damit soll eine doppelte gerichtliche Befassung mit dem Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

Abs. 2 enthält Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage. Nach Nr. 1 setzt die Zulässigkeit einer Klage voraus, dass der Verband geltend machen kann, dass der Erlass eines in Abs. 1 genannten Verwaltungsakts Rechtsvorschriften widerspricht, die bei dessen Erlass zu beachten waren. Erfasst sind damit Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder solche, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind.

Nach Nr. 2 ist die Erhebung einer Verbandsklage nur zulässig, soweit der Verband durch den Verwaltungsakt in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt wird. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung dient ebenso der Verklammerung mit der Vereinsmitwirkung wie die Zulässigkeitsvoraussetzung der Nr. 3, nach der eine Klage nur zulässig ist, wenn der Verband im Verfahren zur Festsetzung des Verwaltungsakts mitwirkungsbefugt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat (Präklusion). Damit sollen die Verbände gehalten werden, bereits im Verwaltungsverfahren ihren Sachverstand einzubringen, damit die Behörde in der Lage ist, schon in diesem Stadium etwaigen Bedenken nachzugehen. Auch sollen von der Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem überraschenden Prozessvortrag geschützt werden.

Der Verband ist allerdings nicht präkludiert, wenn ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Abs. 3 sieht demgemäß vor, dass der Verband bei der Klageerhebung grundsätzlich auf das Vorbringen der Argumente beschränkt ist, die er bereits im Verwaltungsverfahren vorgebracht hat bzw. hätte vorbringen können. Es handelt sich dabei um eine materielle Präklusion. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre Sachkunde vorrangig bereits in das Mitwirkungsverfahren einbringen sollen.

Abs. 4 dient der Schaffung von Rechtssicherheit. Die Regelung entspricht den anhand des § 58 Abs. 2 VwGO in der Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts. Die Frist von einem Jahr für die Erhebung von Klage und Widerspruch ist auch geboten, da das Klagerecht von gemeinnützigen Vereinen wahrzunehmen ist und diese bei der fachlichen wie vielfach auch bei der finanziellen Vorbereitung in besonderem Maß auf die Mitwirkung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern angewiesen sind.

Art. 2

Abs. 1 regelt die Mitwirkung der nach Art. 3 anerkannten Tierschutzverbände

- bei Bundesratsangelegenheiten von tierschutzpolitischer Bedeutung,
- bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden,
- in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, soweit sie nicht bereits im Rahmen ihrer Mitwirkung in der Kommission nach § 15 Abs. 1 mit dem Verfahren befasst waren, und § 11 Abs. 1 TierSchG:
 - Schlachten ohne Betäubung (Schächten),
 - Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel und das Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe und
 - Verwendung von Wirbeltieren für Tierversuche, die nicht für einen solchen Zweck gezüchtet wurden sowie
 - Züchten, Halten, Zurschaustellen, Ausbilden, Handeln und Bekämpfen von Wirbeltieren nach den unter § 11 Abs. 1 TierSchG genannten Zwecken,
- bei Verwaltungsakten von Landesbehörden, die Belange des Tierschutzes berühren.

Da den Tierschutzverbänden – anders als im Naturschutzbereich – kein umfassendes Informationsfreiheitsrecht zusteht, begründet Abs. 2 einen solchen speziellen Anspruch bezogen auf den Tierschutz. Das Verfahren richtet sich nach dem Umweltinformationsgesetz.

Art. 3

Zuständige Behörde für die Anerkennung rechtsfähiger Tierschutzvereine ist das für den Tierschutz zuständige Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Tierschutzbehörde. Die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung auf Antrag zu erteilen ist, orientieren sich an den umwelt- und naturschutzrechtlichen Regelungen. Mit den Anerkennungsvoraussetzungen in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung und Klagevertretung bestimmte Voraussetzungen wie z.B. Mitgliederzahl, Leistungsfähigkeit, längerfristige Erfahrung, landesweite Tätigkeit, Öffentlichkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins unerlässlich sind. Durch diese Anforderungen wird gleichzeitig einer eventuellen Missbrauchsgefahr begegnet.

Art. 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Horst Arnold

Abg. Josef Zellmeier

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Rosi Steinberger

Abg. Hubert Aiwanger

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 d** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Susann Biedefeld, Herbert Woerlein u. a. und Fraktion (SPD)
zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände und über Mitwirkungs- und Informationsrechte von Tierschutzverbänden (Bayerisches Tierschutzverbandsklage- und Tierschutzmitwirkungs- und -informationsrechtegesetz - BayTierSchVbkIMIG) (Drs. 17/4480)
- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Erster Redner ist der Kollege Horst Arnold von der SPD. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Seit 1998 – genau seit 20. Februar 1998 –, ist der Tierschutz Staatsziel im Freistaat Bayern. Im Grundgesetz wurde Artikel 20a eingefügt, der ebenfalls den Tierschutz als Staatsziel beschreibt.

Wir haben in diesem Zusammenhang festzustellen, dass Tierschutz ein anerkannter rechtlicher Belang ist, und wir müssen fragen: Wer kümmert sich um diesen rechtlichen Belang? Genügt es, ihn als Staatsziel zu statuieren, oder leben wir denn nicht in einem pluralen System, in dem eine Vielzahl von Interessen zur Geltung kommen und miteinander im Wettbewerb stehen? Wir hören auch tagtäglich das Loblied auf den Pluralismus, der ein wichtiges Prinzip ist. Auch die Verbände werden insoweit gerühmt. Von der Staatsregierung werden das Ehrenamt und das Engagement in den Vereinen und Vereinigungen gelobt, ohne das man nicht mehr auskäme. Häufig werden Tierschutzhäuser besucht, und die dort Tätigen werden gelobt, weil sie sich um die Anliegen der Tiere kümmern.

Auf der anderen Seite, was ihre Satzungen und ihr Ziel betrifft, sind diese Verbände bei uns bislang rechtlos gestellt. Bei uns sind sie rechtlos gestellt, woanders nicht. Seit 2007 gibt es in Bremen ein Tierschutzgesetz, seit 2013 in Hamburg. In diesen Tagen

wird in Nordrhein-Westfalen, im Saarland, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, also in insgesamt fünf Bundesländern ein entsprechendes Verbandsklagegesetz eingeführt. In weiteren Ländern wie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Niedersachsen wird, genau wie bei uns, darüber diskutiert.

Man hört die Sorge, dass durch die Klagebefugnis eines Tierschutzverbandes oder eines Vereins die Möglichkeit statuiert wird, Entwicklungsprozesse im Bauwesen, in Genehmigungsverfahren aufzuhalten; in der Praxis aber, dort, wo diese schon existiert, wird diese Sorge aufgrund konkreter Erfahrungen nicht geteilt, und zwar auch deswegen, weil eine Klagemöglichkeit nicht unbedingt mit einer Blockademöglichkeit gleichzusetzen ist. Entscheidend ist doch, welches materielle konkrete Recht insoweit beklagt wird.

Wir sehen in unserem Gesetzentwurf auch ganz deutlich vor, dass ein Tierschutzverband oder ein anerkannter Verband – ich komme darauf gleich noch zu sprechen – nicht wegen jedes Belangs klagen kann, sondern nur und ausschließlich wegen Tierschutzbelangen und daraus abgeleiteten Rechtsmaterien. In diesem Zusammenhang ist das in Ordnung. Das kennen wir im Übrigen auch – und wird nicht bekämpft – aus dem Naturschutzrecht, aus dem Umweltrecht und insbesondere auch aus dem Bereich des Verbraucherschutzes.

Allgemein wird gefeiert, wenn der Verbraucherschutz wieder einmal erzwingt, dass im Rahmen des Klagerechtes für die Verbraucher günstige Regelungen hergestellt werden. Das wird von den Menschen gefeiert. Es muss in Zukunft aber auch gefeiert werden, wenn Tierschutzverbände Tierwohlinteressen einklagen und auch durchsetzen. Dies ist ein Fortschritt für unsere gesamte Rechtsordnung und für unser Rechtssystem.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben in diesem Gesetzentwurf auch erstmalig die Sorge aufgegriffen, dass sich das zerfasert, dass sich die Interessen möglicherweise nicht so artikulieren lassen

können, indem wir die anerkannte Institution eingeführt haben und dabei auch ganz deutlich auf das Modell des Saarlandes zurückgegriffen haben. Nicht jeder, der in irgendeiner Art und Weise Tierschutzrechte im Club, im Verein für sich vereinnahmt, soll klagen können. Wir fordern eine sogenannte Verbandsmächtigkeit, eine Verbandskompetenz und eine Verbandsnachhaltigkeit. Was heißt Verbandsmächtigkeit? – In der Satzung muss auf die Tierschutzziele entsprechend abgehoben werden. Eine relativ breite Organisation muss vorhanden sein, zumindest in Bayern. Dieser Sinn und Zweck muss auch ernsthaft betrieben werden, damit nicht Partikularinteressen oder abenteuerliche, möglicherweise sogar verfassungswidrige Ziele verfolgt werden. Auch das wird in die Kompetenzprüfung einbezogen. Mit der Vorgabe, dass die Verbände bereits seit fünf Jahren in Bayern tätig sein müssen, schaffen wir eine gewisse Nachhaltigkeit, damit sich nicht anlassbezogen, um ein Projekt zu stoppen, ein Verband, ein Verein gründet, um dann plötzlich dagegen vorzugehen. Der Pluralismus in diesem Freistaat, der nachhaltig etabliert ist, soll sich tatsächlich im Gesetz widerspiegeln können.

Diese sachgerechten Erwägungen führen uns dazu, dieses Verbandsklagerecht mit gutem Gewissen zu statuieren, weil wir wissen, dass die Rechtspflege dadurch nicht stillsteht. Man kann nicht auf der einen Seite das Ehrenamt fördern und fordern und auf der anderen Seite die Betätigung im Ehrenamt mit dem Argument verhindern wollen, dass dies nicht nötig ist. Das ist eine Anmaßung.

Darüber hinaus ist ganz klar: Klagerecht heißt noch lange nicht, dass Klage erhoben werden kann. Die Prozesskosten müssen nach wie vor von den Verbänden selbst aufgebracht werden. Das Prozessrisiko wird durch dieses Verbandsklagerecht nicht aufgehoben. Wir sorgen auch dafür, dass durch die Klarstellung, wer denn überhaupt in diesem Bereich klagen kann, alle, die sich für das Tierwohl einsetzen, die Möglichkeit bekommen, entsprechend strukturelle Vorbereitungen zu treffen, vernünftige Satzungen zu schreiben und Diskussionen zu führen.

Bevor eine Klagemöglichkeit vorhanden ist, eine Klagebefugnis besteht, besteht ein Recht darauf, von der öffentlichen Hand, von den Planungsverbänden und über Gesetzesvorhaben vorher informiert zu werden; denn nur derjenige, der weiß, woran er ist, hat auch die Möglichkeit, sich gegen etwas zu wehren. Wir zwingen die entsprechenden Verbände mehr oder weniger, sich darüber zu informieren, und statuieren gleichzeitig die Informationspflicht. Das ist relativ neu. Wir legen auch fest: Wenn die Argumente in der Vorberatung auf gleichberechtigter Basis ausgetauscht worden sind, ist mit diesen ausgetauschten Argumenten keine Klagebefugnis mehr gegeben. In der Juristensprache spricht man von Präklusion – mit anderen Worten auf gut Deutsch: Dann ist das Pulver bereits in der Beratung verschossen, sodass keine Sorge besteht, dass immer und immer wieder das gleiche Argument bis in die letzte Instanz hinaufgetrieben wird.

Im Übrigen, meine lieben Kolleginnen und Kollegen von der CSU, denken Sie auch daran: Die Gerichte sind so souverän und können mit der Rechtsmaterie umgehen. Es ist nicht entscheidend, wer klagt, sondern entscheidend ist, dass ein Gericht über Klagen sitzt. Wir als Parlament haben die Rechtsmaterie gesetzt. Wir sind guter Dinge, dass die Justiz, die über solche Klagen entscheidet, immer noch eine sachlich gerechte und angemessene Entscheidung trifft –, nämlich dann, wenn wir den Pluralismus als solchen ernst nehmen und ein Verbandsklagerecht einrichten.

Ich wäre dafür. Überlegen Sie es sich. Wir werden dies dann in den Ausschüssen beraten. Dies ist auch ein wichtiger Punkt, um Transparenz und Offenheit in unserem System nicht nur zu predigen und plakativ darzustellen, sondern auch materiell-rechtlich auszufüllen und den Bürgerinnen und Bürgern die Chance zu geben, dort, wo sie glauben, eingreifen zu müssen, auch eingreifen zu können, mit all der Verhältnismäßigkeit, die notwendig ist.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Josef Zellmeier von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Josef Zellmeier (CSU): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Tierschutz ist uns allen wichtig. Deshalb wurde der Tierschutz auch in die Bayerische Verfassung aufgenommen. Der Tierschutz wird in Bayern auch gelebt.

Mit dem Gesetzentwurf, den Sie einbringen, wird aber dem Tierschutz nicht gedient. Im Prinzip ist der Entwurf kalter Kaffee. Er wurde seit 2007 mehrfach eingebracht, einmal von Ihnen, ein anderes Mal von den GRÜNEN. Wenn man sich das Ganze genau ansieht, stellt man fest, dass Nachteile und Nutzen der Regelung in einem Missverhältnis zueinander stehen.

Zu Recht hat Kollege Arnold gesagt, dass fünf Länder die Verbandsklage eingeführt haben und dass in weiteren Ländern darüber diskutiert wird. Am Längsten gibt es die Verbandsklage schon in Bremen. Dort kann man keinerlei Nutzen der Verbandsklage feststellen, wobei natürlich zwischen einem Stadtstaat und dem Freistaat Bayern mit einer ausgedehnten Landwirtschaft und einer großen Fläche ein wesentlicher Unterschied besteht.

Im Übrigen gab es bereits vor zehn Jahren eine Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins, die damals von den Ländern mit großer Mehrheit abgelehnt wurde.

Das Verbandsklagerecht belastet Behörden und Gerichte. Es gefährdet bauliche Vorhaben in der Landwirtschaft und von Forschungseinrichtungen, und es führt dazu, dass emotionale Sichtweisen vor Gericht getragen werden, die nicht immer der fachlichen Beurteilung standhalten. Wir haben tatsächlich im Naturschutzrecht ein Verbandsklagerecht, allerdings beschränkt auf bestimmte Vorhaben, auf Planfeststellungsverfahren. Wir haben das auch im Verbraucherschutz, wo es sinnvoll ist, um Präzedenzfälle zu klären und Musterverfahren durchzuführen, nicht so jedoch im Bereich des Tierschutzes. Hier muss jeder Einzelfall individuell beurteilt werden.

Deshalb lehnen wir die Verbandsklage wie schon in der Vergangenheit ab und haben auch wenig Verständnis dafür, dass das Thema regelmäßig wiederkommt, obwohl sich an den Argumenten nichts geändert hat. Bei Tierversuchen haben wir bereits jetzt eine Beteiligung der Tierschutzverbände, die aus unserer Sicht ausreichend ist. Deshalb plädiere ich dafür, das Gesetz abzulehnen und es auch in den Ausschussberatungen so zu behandeln, wie das bisher der Fall war. Die Position der CSU ist dazu unverändert.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön. – Als Nächste hat Kollegin Rosi Steinberger von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort – Entschuldigung, Herr Kollege Hanisch, Sie sind zuerst an der Reihe. Ich muss korrekt nach der Reihenfolge der Größe der Fraktionen vorgehen. Die FREIEN WÄHLER haben das Wort. Bitte schön, Herr Hanisch.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Verbandsklage im Tierschutzrecht haben wir in der letzten Legislaturperiode zweimal diskutiert, und zweimal haben sich die FREIEN WÄHLER sehr kritisch zu diesem Thema geäußert. Wir haben diese Frage heute sehr intensiv in der Fraktion diskutiert und kommen wieder zu dem gleichen Ergebnis, obwohl wir den Beratungen in den Ausschüssen hierzu nicht vorgreifen wollen.

Wir haben in Artikel 20a des Grundgesetzes eine sehr klare Regelung, und wir haben in Artikel 141 der Bayerischen Verfassung ebenfalls eine sehr klare Regelung, was den Tierschutz angeht. Wir haben gute Tierschutzgesetze, und wir haben Verbände und Gruppen, die eine hervorragende Arbeit leisten, denen wir für diese Arbeit dankbar sind. Das sollte man bei dieser Gelegenheit auch einmal erwähnen.

Wir glauben – damit schließe ich mich dem Vorredner an -, dass wir dieses Verbandsklagerecht nicht brauchen, dass es zu einer zweiten Behördenstruktur und zu mehr Verfahren und zu mehr Bürokratie führen könnte. Sie haben zwar gesagt, dass es in

den Bundesländern, die das Verbandsklagerecht bereits haben, weniger Klagen gibt. Wir halten es trotzdem nicht für unbedingt erforderlich.

Ungeachtet dieser zweifellos großen Bedeutung, die der Tierschutz hat, glauben wir, dass dem Rechnung getragen wird und wir dieses Gesetz in der Form nicht brauchen. Wir werden objektiv mitdiskutieren, stehen dem aber sehr kritisch gegenüber.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Jetzt kommt die bereits angekündigte Kollegin Rosi Steinberger von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Rosi Steinberger (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Horst Arnold hat es schon erwähnt: In Bayern ist der Tierschutz seit dem Jahr 1998 in der Verfassung verankert. Dort steht der Satz: "Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt". Dieser Satz sollte uns Auftrag und Verpflichtung sein.

Dieser Satz hat aber wenig Bedeutung, wenn wir ihn nur als leere Floskel in der Verfassung stehen haben, lieber Kollege Zellmeier.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Tiere brauchen eine starke Lobby, die ihre Interessen im Zweifelsfall auch einklagen kann. Dieses Recht, im Namen der Tiere vor Gericht aufzutreten, besteht in Bayern bisher nicht. Ein Beispiel möge das verdeutlichen: Erlässt eine Behörde gegen einen Tierhalter eine Anordnung nach dem Tierschutzgesetz, kann dieser durch alle Instanzen dagegen klagen – auch eine Klage auf Entschädigung ist möglich. Eine vergleichbare Klagemöglichkeit im Namen der Tiere, dass eine Behörde eine Anordnung erlässt, gibt es dagegen bisher nicht.

Auch wünschen wir uns ein Anhörungsrecht von Tierschutzverbänden bei der Genehmigung von Bauvorhaben. Nach einer erfolgten Genehmigung kann niemand mehr gerichtlich überprüfen lassen, ob die Haltung der Tiere tatsächlich artgerecht erfolgt ist.

Oder nehmen wir die steigende Anzahl der Versuchstiere. Auch das ist schon angesprochen worden. Die Genehmigung von Tierversuchen erfolgt derzeit leider fast automatisch und ist anschließend nicht mehr überprüfbar. Hier besteht faktisch kein wirksames Mitspracherecht der Tierschutzverbände.

Wir begrüßen deshalb den Vorstoß der SPD-Fraktion zur Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände außerordentlich. Er entspricht ziemlich genau unserem eigenen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012.

Nun haben Sie von der CSU-Fraktion eingeworfen, dass die Opposition immer die gleichen Anträge stellen würde.

(Zuruf von der CSU: Richtig! Alle Jahre wieder!)

Kollege Zellmeier hat es als "kalten Kaffee" bezeichnet. Natürlich stellen wir die gleichen Anträge. Sie brauchen nur einmal zuzustimmen, dann erledigt sich dieses Phänomen von selbst.

(Beifall bei den GRÜNEN – Peter Winter (CSU): Wenn ihr etwas zum Zustimmung habt, dann machen wir das auch!)

Es ist nicht so, dass dieser Gesetzentwurf besonders exotisch wäre. Es ist bereits angesprochen worden: In sechs anderen Bundesländern gibt es das Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände inzwischen, und zwar nicht nur in Bremen, Kollege Zellmeier, sondern zum Beispiel auch in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen.

(Josef Zellmeier (CSU): Das sind keine Vorbilder für Bayern!)

Einige andere Bundesländer haben dieses Recht auch in der Anhörung. Wollen wir in Bayern wirklich darauf warten, bis wir das letzte Bundesland sind, das dieses Verbandsklagerecht einführt? Wieder einmal scheint Bayern einen eigenen Weg zu gehen. Leider steht Bayern damit wieder einmal nicht an der Spitze des Fortschritts, sondern dackelt hinterher. Außerdem, Kollege Zellmeier: Auf die Beschlüsse von vor zehn Jahren hinzuweisen, ist wirklich "kalter Kaffee".

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf ist absolut sinnvoll. Nie brauchen Tiere unseren Schutz und unsere Fürsprache mehr als jetzt. Wir brauchen keine Lippenbekenntnisse mehr, wie wichtig uns allen das Tierwohl ist. Tierschutz bewegt Millionen von Menschen in diesem Land, das sollte auch in der CSU-Fraktion schon angekommen sein.

Viele Menschen engagieren sich in Vereinen und Verbänden. Wir wollen diesen Menschen Mitwirkungsmöglichkeiten in den Verfahren geben und ihnen auch das Recht zur Klage vor den Verwaltungsgerichten einräumen. Auch der Natur gestehen wir dieses Schutzrecht zu. Den Tieren aber, die wie wir Schmerz und Leid empfinden, wollen wir dieses Recht nicht zugestehen. Das kann doch nicht sein.

Wir haben inzwischen ausreichend Erfahrungen im Umgang mit dem Verbandsklagerecht der Naturschutzverbände. Aus dieser Erfahrung können wir lernen. Dieses Beispiel zeigt uns auch, dass es keine Klagewelle gegeben hat, wie damals befürchtet wurde. Im Gegenteil, dieses Instrument wird nur dort angewandt, wo es Aussicht auf Erfolg und eindeutige Fehlurteile von Behörden gibt.

Unser Ziel ist es, Verwaltungshandeln im Tierschutz transparent zu machen und es anerkannten Tierschutzorganisationen zu ermöglichen, sich als Anwälte der Tiere einzubringen; denn wo Behörden Fehler machen, wo die Rechte der Tiere missachtet werden, da muss auch jemand die Rechte der Tiere einklagen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir werden diesen Gesetzentwurf deshalb unterstützen und freuen uns schon auf die lebhafte Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Bleiben Sie bitte noch am Rednerpult stehen. Kollege Aiwanger hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Liebe Kollegin Steinberger, Sie haben gesagt, dass es wünschenswert wäre, wenn Tierschutzverbände beim Bau von Ställen Mitspracherecht bekämen. Damit unterstellen Sie unterschwellig, dass vor allem die Bauern im Visier Ihrer Kritik stehen sollen, wenn Ställe für Nutztiere gebaut werden. Was würden Sie sagen, wenn wir Hausbesuche bei all den anderen Tierhaltern, vom Goldhamsterbesitzer bis zum Hunde- und Katzenhalter, machen und schauen, ob sie ihre Tiere, die häufig in sehr engen Wohnungen gehalten werden, ordnungsgemäß halten? Sonst stehen immer die Bauern am Pranger, und es wird gesagt: Er hält seine Kühe, Schweine nicht richtig etc. Und was an anderer Stelle passiert, darüber redet man nicht, weil es teilweise Wähler sind, die man nicht vergraulen will.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Frau Steinberger, Sie haben das Wort.

Rosi Steinberger (GRÜNE): Lieber Kollege Aiwanger, Sie unterstellen uns, dass wir die Bauern an den Pranger stellen würden. Das ist überhaupt nicht unsere Absicht.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Sie wollen beim Bau der Ställe mitreden!)

Natürlich ist Tierschutz wichtig – das betrifft alle Tiere –, deswegen können wir die Bauern nicht ausnehmen. Wir wissen, dass es im Naturschutzrecht dieses Verbands-

klagerecht bereits gibt. Da ist es auch bei den Stallgenehmigungen der Fall, und das hat nicht zu einer Klagewelle geführt. Es ist wichtig, dass man auch beim Tierschutz draufschaut – diese Möglichkeit muss gegeben sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf in den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch höre ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher,
Susann Biedefeld, Herbert Woerlein u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 17/4480

**zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände
und über Mitwirkungs- und Informationsrechte von Tierschutz-
verbänden (Bayerisches Tierschutzverbandsklage- und Tier-
schutzmitwirkungs- und -informationsrechtegesetz - Bay-
TierSchVbkIMIG)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Horst Arnold**
Mitberichterstatter: **Josef Zellmeier**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 12. März 2015 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 23. April 2015 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Susann Biedefeld, Herbert Woerlein, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt, Florian von Brunn, Ruth Müller, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt – Bussinger, Dr. Simone Strohmayer** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 17/4480, 17/6330

zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände und über Mitwirkungs- und Informationsrechte von Tierschutzverbänden (Bayerisches Tierschutzverbandsklage- und Tierschutzmitwirkungs- und -informationsrechtegesetz – BayTierSchVbklMIG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Horst Arnold

Abg. Josef Zellmeier

Abg. Florian Streibl

Abg. Rosi Steinberger

Staatsministerin Ulrike Scharf

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Susann Biedefeld, Herbert Woerlein u. a. und Fraktion (SPD)
zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände und über
Mitwirkungs- und Informationsrechte von Tierschutzverbänden (Bayerisches
Tierschutzverbandsklage- und Tierschutzmitwirkungs- und -
informationsrechtegesetz - BayTierSchVbkIMIG) (Drs. 17/4480)
- Zweite Lesung -**

Ich weise noch einmal darauf hin, dass die SPD-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt namentliche Abstimmung beantragt hat. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat insgesamt 24 Minuten. Die Verteilung ist bekannt. Erster Redner ist Herr Kollege Arnold. Ich bitte, jetzt Platz zu nehmen oder die Diskussionen draußen zu führen. - Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Tierschutz hat seit 1998 im Freistaat Bayern Verfassungsrang. Er hat Verfassungsrang in einem Rechtsstaat, der sich dadurch auszeichnet, dass Exekutive, Legislative und Judikative einander kontrollieren. Somit wird ein gutes System des Vertrauens geschaffen. In Bayern, verehrte Kolleginnen und Kollegen, findet Judikative im Tierschutz aber nicht statt.

Mit diesem Gesetz wird erstmals für den Tierschutz Augenhöhe hergestellt mit den Klagerechten der Naturschutzverbände und Verbraucherschutzverbände, die schon lange bestehen. In diesem Zusammenhang ist es bitter notwendig, dass die Tierschutzverbände Klagemöglichkeit erhalten.

Zwar sind Tierrechte im Gesetz normiert und werden in Verwaltungsverfahren berücksichtigt, in diesem Zusammenhang kann aber kein Verband Tierschutzbelange wahrnehmen. Ein Lobbyismus, ein Anwalt für die Tierrechte sind somit nicht gegeben. Dies ist genau der Punkt, der uns in diesem Zusammenhang umtreibt.

Wir sind auch besorgt, ob und wie Tierrechte korrekt und kompetent wahrgenommen werden. In diesem Gesetz werden deshalb auch Voraussetzungen für das Verbandsklagerecht von Tierschutzverbänden geschaffen. Wir fordern eine Verbandsmächtigkeit, das bedeutet, es muss ein Verband sein, der am besten bayernweit organisiert ist, eine Satzung muss den Tierschutz enthalten, er muss seit mindestens fünf Jahren nachhaltig diese Zwecke verfolgen. Er muss die Tierrechte und den Tierschutz tatsächlich in der Satzung haben und soll daraus abgeleitet eine entsprechende Klagebefugnis erhalten. Damit wird vermieden, dass anlassbezogene, zufällige Initiativen dieses Verbandsklagerecht wahrnehmen könnten, um dann eventuell sogar den Rechtsstaat mit rechtswidrigem Gedankengut zu belasten. All dies ist in unserem Gesetz ausgeschlossen. Das Feine daran ist aber, dass wir die Verbandsmächtigkeit, die Befugnis zur Verbandsklage, in einem Zulassungsverfahren regeln. Eine Anerkennung durch die Staatsregierung findet statt. Konsequenterweise ist auch für diejenigen, die sich möglicherweise nicht gerecht behandelt fühlen, der Rechtsweg zugänglich.

Es wird immer wieder angeführt, dadurch würden dem Rechtsmissbrauch und der Bürokratie Tür und Tor geöffnet. Nein, das ist nicht der Fall. In diesem Gesetz gibt es eine Klagebefugnis. Die Kosten sind nach wie vor so geregelt, dass sie die Tierschutzverbände selbst tragen müssen. Kolleginnen und Kollegen, es ist doch ganz klar, dass die Gerichte über die Rechtsmaterie entscheiden. In allen anderen Ländern - es sind bereits vier, die das Verbandsklagerecht eingeführt haben, darauf komme ich noch - ist die Rechtspflege mitnichten zusammengebrochen. Baumaßnahmen sind mitnichten gestört worden.

(Beifall bei der SPD)

Diese Panikmache, teilweise auch aus der Lobby der Landwirtschaft heraus, die behauptet, Stallbauverfahren könnten dadurch sabotiert werden, entbehrt jeglicher rechtlichen und vernünftigen Grundlage.

(Beifall bei der SPD)

In diesem Zusammenhang haben wir auch die Bürokratie im Auge. Wir wissen, dass der Rechtsweg häufig aus Unkenntnis beschriftet wird. In diesem Gesetz ist deshalb auch statuiert, dass vorab die Öffentlichkeit zu unterrichten ist, wenn es um wichtige, tierschutzrelevante Vorhaben geht. Das gilt insbesondere auch für die Verbände. Das bedeutet, wenn man schon im Vorfeld auf Augenhöhe informiert wird, sind viele Fragen vielleicht gar nicht mehr so wichtig. Dann ist es möglicherweise nicht notwendig, Klage zu erheben. In einem sinnvollen demokratischen Klärungsverfahren fließen sie nämlich schon vorab ein. Die Belange des Tierschutzes, die Belange der Tiere werden dann umfänglich und zufriedenstellend berücksichtigt. Dieses Informationsrecht ist Bestandteil dieses Gesetzes. Deshalb heißt das Gesetz auch so.

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, wenn Sie auf der einen Seite das Ehrenamt in den Verfassungsrang heben - das haben wir alle gemeinsam gewollt -, wenn Sie tagtäglich die Menschen loben, die sich im Ehrenamt engagieren, beispielsweise bei Veranstaltungen des Tierschutzhauses in Nürnberg - die CSU-Bundestagsabgeordnete Dagmar Wöhrle ist sogar Vorsitzende -, wenn Sie also einerseits dieses Engagement loben und preisen, dann können Sie auf der anderen Seite zu diesen Leuten nicht sagen: Das alles ist schön und gut, aber das genügt. Das ist eine Ungleichbehandlung; man könnte sogar von einer Diskriminierung sprechen. Wer das Ehrenamt ernst nimmt, wer das Engagement dieser Menschen ernst nimmt, wer ihre Anliegen wirklich ernst nimmt, der muss ihnen auch die Chance einräumen, tierschutzrelevante Gedanken auf dem Rechtsweg einzuklagen.

(Beifall bei der SPD)

Sie behandeln die Tierschutzverbände wie Bittsteller. Das ist nicht angemessen, wenn Sie das Ehrenamt ernst nehmen; denn in den Tierschutzverbänden engagieren sich die allermeisten ehrenamtlich. Wenn Sie unserem Gesetzentwurf zustimmen, dann sind die Tierschutzverbände nicht mehr nur Bittsteller, sondern sie sind dann Akteure im Rechtsstaat; sie sind dann tatsächlich frei und selbstverantwortlich. Mit all ihrem

Engagement im Ehrenamt werden sie diese Rechte auch wahrnehmen. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Arnold. – Für die CSU-Fraktion hat sich Kollege Zellmeier gemeldet. Bitte sehr.

Josef Zellmeier (CSU): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Tierschutz ist uns allen wichtig – das darf ich zu Beginn einmal feststellen. Zu Recht haben wir sehr früh, schon 1998, den Tierschutz in die Bayerische Verfassung aufgenommen – ich glaube, das war eine wegweisende Entscheidung –, vier Jahre bevor der Deutsche Bundestag im Nachgang den Tierschutz in das Grundgesetz aufgenommen hat. Tiere werden als Mitgeschöpfe definiert, und Mitgeschöpfe muss man achten und entsprechend behandeln. Das ist uns allen wichtig – das möchte ich betonen –, insbesondere den Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CSU)

In dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sehen wir allerdings keinen Mehrwert für den Tierschutz. Er ist wie kalter Kaffee, ist ein alter Hut, kommt regelmäßig alle paar Jahre hier in diesem Hohen Haus

(Horst Arnold (SPD): Eben nicht!)

in der Hoffnung, dass wir irgendwann einmal den Sinn des Ganzen erkennen. Wir haben es bisher leider nicht geschafft, den Sinn des Ganzen zu erkennen.

Wir befürchten tatsächlich, dass in diesem Bundesland, das in der Landwirtschaft führend ist – die Landwirtschaft ist für Bayern ein ganz wichtiger Wirtschaftszweig, sie prägt unser – gesamtes Land –, Verzögerungen eintreten, dass Stallbauten verhindert oder behindert werden, dass Forschung behindert wird.

(Horst Arnold (SPD): Das behaupten Sie!)

Wir befürchten vor allem, dass Emotionen geweckt und geschürt werden, wenn nicht der konkrete Fall vor Ort von den Behörden betrachtet wird, die Gott sei Dank gut arbeiten, sondern zum Teil weit entfernt lebende Funktionsträger von Verbänden die Entscheidung treffen, ob geklagt wird. Das wollen wir nicht. Wir wollen möglichst wenig Bürokratie und ein Land, wo die Menschen frei agieren können. Wir haben die Initiative "Moderner Staat" gestartet. Dem widerspricht es, wenn wir neue Möglichkeiten schaffen, um Verfahren zu verzögern.

Nun sagt der Kollege Arnold, dass das in anderen Bundesländern durchaus gemacht wird und dort keine Verzögerungen eintreten. Dann stellt sich natürlich die Frage: Entweder wird dann kaum geklagt, das heißt, dieses Recht wird kaum in Anspruch genommen, oder die dortigen Regelungen sind weitgehend wirkungslos. Wenn sie das sind, dann braucht man sie nicht. Das heißt, es gibt aus unserer Sicht keinen vernünftigen Grund, hier ein Verbandsklagerecht zuzulassen.

Im Übrigen sind Tierschutzangelegenheiten immer auch im Einzelfall zu betrachten – ich habe es vorher schon gesagt. Deshalb kann man das nicht mit dem Naturschutzrecht oder mit dem Verbraucherschutz vergleichen. Dort mögen Musterverfahren durchaus sinnvoll sein, dort kann man beim Planfeststellungsverfahren auch übergeordnete Gesichtspunkte einbringen. Im Tierschutz wird man, wie gesagt, immer die konkrete Situation betrachten müssen.

Ich habe volles Vertrauen zu den Behörden im Freistaat Bayern. Ich möchte an dieser Stelle den Beamtinnen und Beamten und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörden Danke sagen für die gute Arbeit, die sie auch im Sinne des Tierschutzes tun. Ich halte es sogar für eine Misstrauenserklärung gegenüber unseren Behörden, wenn man hier ein Verbandsklagerecht in Erwägung zieht.

Daher werden wir diesen Gesetzentwurf wie auch in der Vergangenheit ablehnen. Ich bitte Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch von den anderen Fraktionen, dieser

Regelung, die keiner braucht, nicht zuzustimmen. Ich hoffe, dass wir dafür breiten Rückhalt finden.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege. – Für die FREIEN WÄHLER: Kollege Streibl. Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Es ist ein altbekanntes Thema. Seit wir uns als Fraktion in diesem Haus befinden, sind wir immer wieder damit konfrontiert. Unsere Haltung dazu ist bekannt: Auch wir lehnen ein Verbandsklagerecht für den Tierschutz ab.

Ich möchte aber auch sagen: Ich denke, dass ein Verbandsklagerecht eigentlich zu kurz springt. Das Tierwohl liegt uns allen sehr am Herzen. Unsere Gesellschaft und wir alle sind sehr sensibel dafür, wie wir mit den Tieren umgehen und wie es den Tieren geht. Uns ist bewusst: Die Tiere sind Mitgeschöpfe. Wir haben eine Verantwortung für sie; diese müssen wir wahrnehmen. Zum einen wird sie natürlich vom Gesetzgeber wahrgenommen. Es gibt eine Fülle von Gesetzen für den Tierschutz, die auch greifen, bis hin zum Grundgesetz.

Darüber hinaus müssen wir auch sagen: Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Sichtweise. Dass Tiere in Massen unter unwürdigsten Umständen gehalten werden, liegt nicht nur daran, dass es Unternehmen gibt, die das Ganze missbrauchen, sondern das liegt auch daran, wie wir als Verbraucher mit den Tieren umgehen, was und wie wir konsumieren. Das müssen wir uns alle selber bewusst machen. Im Hinblick darauf kann man viele verstehen, die eine vegane Lebensweise vorziehen. Dafür gebührt ihnen ein gewisser Respekt. Meine Lebensweise ist das nicht, aber hier klingt durch, was der Elsässer Theologe Albert Schweitzer einmal in seiner Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben gesagt hat: Den Wurm, der auf der Straße verschmachtet, nimmt man auf und setzt ihn ins Gras. – Eine solche Haltung ist das Resultat, wenn

man das gänzlich ernst nimmt. Hieran sollte man sich immer wieder ein Stück weit messen. Das kann man nicht allein durch ein Verbandsklagerecht erreichen,

(Horst Arnold (SPD): Aber auch!)

sondern man muss in der Gesellschaft ein Bewusstsein dafür schaffen, wie man mit den Mitgeschöpfen umgeht. Im Grunde muss das die Aufgabe der Politik sein; denn was ist bei einem Verbandsklagerecht letztlich die Konsequenz? – Konsequenz ist die, wie es in der Anwaltschaft heißt: Wenn sich zwei Anwälte treffen und der eine den anderen fragt, "Wie geht es dir?", dann sagt der andere, "Danke, ich kann klagen." – Dahin gehend müssen wir das Ganze nicht fortführen, sondern wir müssen schauen, dass wir eine Sensibilität schaffen.

Meine Damen und Herren, ich denke, es gibt hier viele Stellschrauben. Es gibt aber auch ein großes Bewusstsein dafür, auch in unseren Behörden, hier genau hinzuschauen. Wir müssen das Vertrauen haben, dass das Wohl des Tieres gesehen wird.

Man darf das Wohl des Tieres aber nicht nur bei der kommerziellen Tierhaltung suchen, sondern man muss das Tierwohl auch im Auge haben, wenn es um unsere Haustiere geht. Auch im häuslichen Bereich muss darauf geachtet werden, wie der Einzelne mit seinen Tieren umgeht. Da gibt es sicher nicht artgerechte Haltung. Man muss ein Bewusstsein dafür schaffen, dass man mit den Tieren artgerecht und vernünftig umgeht. Sensibilität zu schaffen wäre im Grunde eher die Bitte und der Auftrag an den Gesetzgeber; das wäre besser, als sich mit einem Verbandsklagerecht letztlich aus der Verantwortung zu stellen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Streibl. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Frau Kollegin Steinberger. Bitte sehr.

Rosi Steinberger (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen heute nicht über Haustiere, auch nicht über Regenwürmer und Veganer. Wir sprechen über das Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In den letzten Wochen stand der Tierschutz wieder einmal im Fokus der Öffentlichkeit, und wir werden auch heute noch darüber zu sprechen haben. Ich spreche hier von Missständen in einem Legehennenbetrieb in Niederbayern. In diesem Betrieb sind eine halbe Million Hennen in Käfighaltung untergebracht. Sie, Herr Kollege Zellmeier, meinen, dass hier die Aufsichtsbehörden korrekt gehandelt haben, und bedanken sich dafür auch noch. Ich glaube nicht, dass heute dafür der richtige Tag ist; denn ich habe meine Zweifel, dass die Aufsichtsbehörden wirklich alles getan haben, was in ihrer Macht gestanden hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben im Fernsehen schockierende Filmaufnahmen gesehen, die niemand von uns sehen will. Aber wir sehen sie normalerweise auch nicht. Umso wichtiger ist es, dass die Zivilgesellschaft genauer hinschaut, und zur Zivilgesellschaft gehören die Tierschutzverbände. Viele Millionen Menschen in diesem Land – das ist das hochgelobte Ehrenamt – sind hier engagiert. Diesen Leuten wollen wir auch Mitwirkungsmöglichkeiten in den Vereinen geben und das Recht zur Klage bei den Verwaltungsgerichten einräumen.

In anderen Bundesländern hat es keine Verzögerungen bei Stallbauten gegeben. Vielleicht liegt das gerade daran, dass die Einwände der Tierschutzverbände berücksichtigt und in das Verfahren eingearbeitet worden sind. Das heißt nicht, dass wir ein Verbandsklagerecht brauchen, um Stallbauten zu verzögern, sondern damit sie tierschutzgerecht ausgeführt werden.

Ein solches Schutzrecht gestehen wir der Natur zu. Aber den Tieren, die wie wir Schmerzen und Leid spüren, wollen wir dieses Recht nicht zugestehen? Das kann doch gar nicht sein, liebe Kolleginnen und Kollegen. Hier muss eine Gleichbehandlung her. Das sieht auch der Verband der ostbayerischen Tierschutzverbände so und hat gemeinsam mit dem Tierschutzverein Regensburg den Gang nach Karlsruhe angetreten – Sie wissen das vielleicht –, nachdem sich im Freistaat offensichtlich, wie auch heute, nichts bewegt. Sie haben das Bundesverfassungsgericht gebeten, den anerkannten Tierschutzvereinen durch höchstrichterlichen Beschluss das Verbandsklagerecht einzuräumen.

Das Hauptargument lautet: Nach Artikel 20 a des Grundgesetzes sind die natürlichen Lebensgrundlagen, also die Natur, gesetzlich geschützt. Auch die Tiere sind durch die drei Worte "und die Tiere" geschützt. Jetzt ist nicht ganz einzusehen, dass es hier keine Gleichbehandlung gibt und den Tierschutzverbänden nicht die gleichen Rechte eingeräumt werden wie den Naturschutzverbänden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben inzwischen ausreichend Erfahrung im Umgang mit dem Verbandsklagerecht bei Naturschutzverbänden. Aus dieser Erfahrung können wir lernen. Es hat keine Klagewelle gegeben, wie man damals befürchtet hat. Dieses Instrument wird im Gegenteil nur dort angewandt, wo eine Aussicht auf Erfolg besteht und wo es eindeutige Fehlurteile von Behörden gegeben hat. Dass es auch bei unseren Behörden Fehlurteile geben kann, können Sie schließlich nicht von der Hand weisen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir sehen an dem Beispiel, dass die Verbände mit ihren Klagemöglichkeiten sorgsam und mit Bedacht umgehen. Das werden unsere Tierschutzverbände mit Sicherheit auch tun. Wir wollen, dass Verwaltungshandeln im Tierschutz transparent gemacht wird und sich anerkannte Tierschutzorganisationen als Anwälte der Tiere einbringen

können. Wo Behörden Fehler machen und wo Rechte der Tiere missachtet werden können, muss auch jemand die Rechte der Tiere einklagen können.

Wir können natürlich darauf warten, dass uns das Verfassungsgericht zu diesem Schritt zwingt. Besser wäre es allerdings, jetzt gleich Ja zu sagen. Wir werben deshalb für die Annahme dieses Gesetzentwurfes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Steinberger. – Für die Staatsregierung spricht nun Frau Staatsministerin Scharf. Bitte sehr.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Umweltministerium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bayern tritt für einen ganz wirksamen Tierschutz ein; das haben wir in der Vergangenheit mehrfach gezeigt. Ich möchte Ihnen dafür nur einige Beispiele nennen. Wir haben einen Runden Tisch eingerichtet, der sich für eine tiergerechte Nutztierhaltung engagiert. Wir unterstützen die Reptilienauffangstation in München. Ohne unsere Unterstützung würde es die Station in dieser Form nicht mehr geben. Wir finanzieren Forschungsprojekte und arbeiten mit den Organisationen und Verbänden sehr gut und sehr intensiv zusammen. Beispielsweise ist der Tierschutzbeirat im Umweltministerium eine sehr bewährte Einrichtung. Jedes Jahr vergeben wir – das sage ich mit Stolz – den Bayerischen Tierschutzpreis an Personen und Einrichtungen, die sich mit besonderen Leistungen im Tierschutz hervortun. All dies zeigt – darum habe ich diese Beispiele aufgeführt –, dass wir dem Tierschutz einen sehr hohen Stellenwert beimessen.

Den vorliegenden Gesetzentwurf der SPD kennen wir in dieser oder einer ähnlichen Form schon, nämlich aus den Jahren 2007, 2010 und 2012. Jedes Mal haben wir ihn hier im Hohen Haus gewissenhaft beraten, und jedes Mal haben wir ihn – wie ich meine, aus gutem Grund – abgelehnt. Für einen wirksamen Tierschutz brauchen wir ein solches Gesetz aus meiner Sicht nicht. Warum das so ist, möchte ich in einigen wenigen Sätzen begründen.

Tierschutzverbände werden schon heute bei allen tierschutzrelevanten Gesetzesvorhaben über die Verbändeanhörung beteiligt. Das ist ganz wichtig. Wir informieren die Verbände regelmäßig über anstehende Rechtsänderungen. Sie nutzen auch die Möglichkeit, sich hier zu äußern und einzubringen. Die Instrumentarien gewährleisten aus meiner Sicht eine hohe Transparenz und vor allen Dingen auch eine frühzeitige und rechtzeitige Beteiligung. Sie haben sich über Jahre hinweg bewährt – das kann ich so feststellen –, und neue bürokratische Vorschriften lehne ich ab; wir brauchen sie nicht.

Auch die Informationsrechte sind aus meiner Sicht entbehrlich. Schon jetzt stellen die Behörden alle Informationen zur Verfügung und beantworten alle Fragen, auch alle Einzelfragen.

(Zuruf der Abgeordneten Rosi Steinberger (GRÜNE))

Darüber hinaus legt die Bundesregierung alle vier Jahre einen umfassenden Bericht über Stand und Entwicklung des Tierschutzes auf. Es hat aus meiner Sicht keinen Sinn, wenn sich die Behörden zusätzlich mit Anfragen beschäftigen, anstatt ihre eigentliche Aufgabe, nämlich den Schutz der Tiere, wahrzunehmen.

Die zentrale Forderung ist wieder das Verbandsklagerecht. Dazu sage ich klipp und klar Nein. Die Folgen wären Rechtsunsicherheit und Stillstand statt Fortentwicklung des Tierschutzes. Wir wollen uns nicht der Gefahr jahrelanger Rechtsstreitigkeiten aussetzen. Tierschützer verweisen immer wieder – das wurde hier auch schon erwähnt – auf das Verbandsklagerecht im Naturschutz. Ich betone nochmals, wie es Kollege Zellmeier schon getan hat, dass beides nicht miteinander vergleichbar ist. Im Naturschutz geht es um allgemeine Sachverhalte wie beispielsweise Planfeststellungsverfahren. Beim Tierschutz soll sich das Klagerecht explizit auf eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen beziehen. Damit aber würden wir aus meiner Sicht nichts erreichen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir brauchen einen starken Tierschutz. Dafür stehe ich ein. Wir brauchen eine starke Fortentwicklung im Tierschutz. Wir brauchen aber

keine ausufernde Bürokratie. Deswegen empfehle ich noch einmal, den Gesetzentwurf abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur namentlichen Abstimmung. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 17/4480 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Ich eröffne damit die Abstimmung. Ich denke, drei Minuten genügen.

(Namentliche Abstimmung von 15.08 bis 15.11 Uhr)

Meine Damen und Herren, die vereinbarten drei Minuten sind vorüber. Ich schließe damit die Abstimmung und bitte, wie gewohnt das Ergebnis draußen zu ermitteln. - Bitte nehmen Sie jetzt wieder Platz.

(...)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: – Ich bitte Sie um etwas Ruhe. Sie können sich gerne außerhalb des Saales unterhalten. – Mit Ja haben 54 und mit Nein 96 Kolleginnen und Kollegen gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.06.2015 zu Tagesordnungspunkt 4: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Susann Biedefeld, Herbert Woerlein u. a. und Fraktion SPD zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände und über Mitwirkungs- und Informationsrechte von Tierschutzverbänden (Bayerisches Tierschutzverbandsklage- und Tierschutzmitwirkungs- und -informationsrechtegesetz - BayTierSchVbkIMIG) (Drucksache 17/4480)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X		
Aigner Ilse		X	
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker		X	
Baumgärtner Jürgen		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bause Margarete	X		
Beißwenger Eric		X	
Dr. Bernhard Otmar		X	
Biedefeld Susann	X		
Blume Markus			
Bocklet Reinhold		X	
Brannekämper Robert		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brückner Michael		X	
von Brunn Florian	X		
Brunner Helmut			
Celina Kerstin	X		
Dettenhöfer Petra			
Dorow Alex		X	
Dünkel Norbert		X	
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute			
Eisenreich Georg		X	
Fackler Wolfgang		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina	X		
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander		X	
Dr. Förster Linus	X		
Freller Karl		X	
Füracker Albert			
Ganserer Markus			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gehring Thomas	X		
Gerlach Judith		X	
Gibis Max			
Glauber Thorsten			
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike	X		
Gottstein Eva		X	
Güll Martin			
Güller Harald	X		
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine		X	
Häusler Johann		X	
Halbleib Volkmar	X		
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig	X		
Heckner Ingrid			
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim		X	
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra	X		
Hintersberger Johannes		X	
Hofmann Michael		X	
Holetschek Klaus		X	
Dr. Hopp Gerhard		X	
Huber Erwin		X	
Dr. Huber Marcel			
Dr. Huber Martin		X	
Huber Thomas		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann			
Jörg Oliver			
Kamm Christine	X		
Kaniber Michaela		X	
Karl Annette	X		
Kirchner Sandro		X	
Knoblauch Günther	X		
König Alexander		X	
Kohnen Natascha	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd		X	
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas			
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia			
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin			
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi		X	
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan			
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd		X	
Dr. Söder Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus			
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus			
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl		X	
Vogel Steffen			
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika			
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	54	96	0